

SATZUNG

Kirchenkreisjugendkonvent im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen



- Präambel -

Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ist die Stimme der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen. Unbeschadet der Rechte der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes soll der Kirchenkreisjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis wahrnehmen. Jugendliche aus jeder Gemeinde und aus jedem Verband eigener Prägung im Gebiet des Kirchenkreises gestalten gemeinsam die Gegenwart und die Zukunft ihrer Kirche. Der Kirchenkreisjugendkonvent arbeitet stets selbstbestimmt. Diese Satzung unterliegt der Ordnung der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannover.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der KKJK dient der Vernetzung der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Kirchengemeinden sowie dem Austausch von Informationen. Er legt die Zielsetzungen der Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand (KKV) fest. Die Fachstelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der Kirchenkreisjugenddienst (KKJD). Der zugehörige Ausschuss der Kirchenkreissynode ist der Kinder-Jugend-Schul-Ausschuss. Es soll ein Austausch mit dem KKJD und dem Kinder-Jugend-Schul-Ausschuss angestrebt werden.
- (2) Der KKJK berät in Zusammenarbeit mit dem KKJD und entscheidet über die Verteilung der Finanzmittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit Hilfe eines regelmäßigen Austauschs hat der KKJK dafür Sorge zu tragen, dass der KKJD im Interesse der Jugendlichen mit finanziellen Mitteln umgeht.
- (3) Der KKJK ist stimmberechtigtes Mitglied in Bewerbungsausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis.
- (4) Der KKJK hat das Vorschlagsrecht bei der Berufung eines*er Kirchenkreisjugendpastor*in.
- (5) Der KKJK entscheidet bei gemeinsamen Maßnahmen im Sprengel (Landesjugendcamp, Sprengelcamp etc.) in Abstimmung mit dem KKJD über Umfang und Form der Mitwirkung der Ev. Jugend Burgwedel-Langenhagen.
- (6) Der KKJK schlägt mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretende zur Berufung in die Kirchenkreissynode vor. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Mitglieder und Beschlussfähigkeit des KKJK

- (1)** Mitglieder des Kirchenkreisjugendkonvents sind alle interessierten, aktiven Ehrenamtlichen im Kirchenkreis.
- (2)** Stimmberechtigt sind laut der Ordnung der Evangelischen Jugend:
 - a. je zwei Delegierte aus den Gemeinden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand berufen werden, sofern kein Gemeindejugendkonvent gebildet wurde, der die Vertreter*innen für den KKJK wählt.
 - b. im Fall von Abwesenheit einzelner Delegierter kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des KKJK der gleichen Gemeinde oder des Verbands eigener Prägung übertragen werden,
 - c. je zwei Vertreter*innen aus den Verbänden eigener Prägung im Kirchenkreis,
 - d. ein*e Vertreter*in des Kirchenkreisvorstandes,
 - e. bis zu drei Sachverständige, die nicht in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind,
 - f. ein*e Vertreter*in regelmäßiger Arbeitsformen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung für die Evangelische Jugend.
- (3)** Der*Die Kirchenkreisjugendwart*in, sowie weitere Diakon*innen des KKJDs und der*die Kirchenkreisjugendpastor*in nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (4)** Die Einladung zum Kirchenkreisjugendkonvent erfolgt durch den Kirchenkreisjugendkonvents-Vorstand (KKJK-Vorstand / siehe § 5) spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per Mail an alle im KKJK-Verteiler des KKJDs geführten Mitglieder. Zusätzlich dazu werden alle Beruflichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über die Sitzungen informiert, um die Einladung an alle aktiven, interessierten Ehrenamtlichen auf Gemeindeebene weiterzuleiten. Dem Kirchenkreisvorstand wird eine Einladung ebenfalls ausgestellt.
- (5)** Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei anstehenden Wahlen und Satzungsänderungen müssen für eine Beschlussfähigkeit mindestens zehn stimmberechtigte Personen anwesend sein. Zusätzlich muss in diesem Fall aus jeder der vier Regionen im Kirchenkreis (Langenhagen, Isernhagen, Burgwedel und Wedemark) mindestens eine stimmberechtigte Person anwesend sein.

§ 3 Sitzungen des KKJKs

- (1)** Über den Ort der Sitzung entscheidet der Vorstand nach Beratung. Es soll versucht werden, eine Rotation der Orte durch die vier Regionen des Kirchenkreises zu gewährleisten.
- (2)** Der Kirchenkreisjugendkonvent trifft sich regelmäßig mindestens dreimal im Jahr. Zusätzlich gibt es eine weitere Sitzung zur Jahresplanung für das folgende Kalenderjahr, zu der alle Jugendlichen der Evangelischen Jugend eingeladen werden. Die Jahresplanung soll in Absprache mit der Fachkonferenz der Beruflichen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis stattfinden. Die auf Vorschlag des Vorstands festgelegten Sitzungstermine für das folgende Kalenderjahr werden in die Fachkonferenz eingebracht und mit der Jahresplanung der beruflich Tätigen verglichen und ggf. in Absprache mit dem KKJK-Vorstand verändert.
- (3)** Die Tagesordnung wird jedem Mitglied mit der Einladung zugeschickt. Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen von Mitgliedern des KKJK sind dem Vorstand oder dem Kirchenkreisjugenddienst bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Konvents schriftlich mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung können Eilanträge gestellt werden. Über die Zulassung der Anträge beschließt zu Beginn der Sitzung der Kirchenkreisjugendkonvent. Als Eilanträge können keine Anträge auf Finanzmittel für Anschaffungen oder Maßnahmen oder Änderungen der Satzung gestellt werden.
- (4)** Von jeder Sitzung des Kirchenkreisjugendkonvents ist ein Protokoll anzufertigen. Am Anfang jeder Sitzung ist ein*e Protokollführer*in von der Sitzungsleitung zu benennen. Nach Anfertigung wird das Protokoll per Mail an alle im KKJK-Verteiler des KKJKs geführten Mitglieder geschickt. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beschlossen.
- (5)** Die Delegierten haben die Aufgabe in ihren Gemeinden und Verbänden über die Inhalte der Sitzungen berichten.

§ 4 Abstimmungen / Wahlen

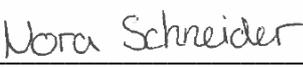
- (1)** Der KKJK fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2)** Zu wählen sind
 - a. der Kirchenkreisjugendkonvents-Vorstand (siehe § 5),
 - b. zwei Vertreter*innen und zu diesen zwei Stellvertreter*innen zur Berufung in die Kirchenkreissynode, deren Amtszeit sechs Jahre beträgt,
 - c. zwei Vertreter*innen und zu diesen zwei Stellvertreter*innen in den Sprengeljugendkonvent Hannover Land, deren Amtszeit drei Jahre beträgt.
- (3)** Jede Wahl im KKJK ist grundsätzlich geheim. Es kann zu jeder Wahl ein Antrag auf offene Wahl gestellt werden. Dieser Antrag ist angenommen, wenn ein einstimmiges Ergebnis unter den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern vorliegt. Der KKJK kann eine außerplanmäßige Neuwahl der oben genannten Ämter erwirken.
- (4)** Änderungen an der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Vorstand

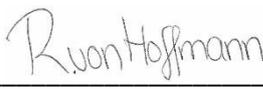
- (1) In den Vorstand kann jede Person aus der Evangelischen Jugend, die ehrenamtlich tätig ist, gewählt werden. Zwei Drittel des Vorstands sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen die Vielfalt der Evangelischen Jugend abbilden und nach Möglichkeit aus verschiedenen Gemeinden oder Verbänden eigener Prägung gewählt werden. Sollten bei einer Sitzung mehr als zwei Personen aus einer Gemeinde anwesend sein, so wird das Stimmrecht auf die sich nicht im Vorstand befindende Person übertragen.
- (2) Der Vorstand besteht im Regelfall aus fünf Personen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dieser soll möglichst so konstituiert werden, dass je eine Person aus jeder Region vertreten ist. Es dürfen höchstens zwei Personen aus einer Gemeinde oder einem Verband eigener Prägung im Vorstand gleichzeitig aktiv sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind Nachwahlen für die laufende Amtszeit möglich.
- (4) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des KKJKs ein. Er bereitet die Beschlüsse des KKJKs vor und sorgt für deren Ausführung. Der Vorstand berichtet von seiner Arbeit in den Sitzungen.
- (5) Der Vorstand kann intern eine Aufgabenverteilung festlegen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugenddienst.

Langenhagen, 02. Februar 2021

Kirchenkreisjugendkonventsvorstand:



Nora Schneider



Rebecca von Hoffmann



Leonie Röhrs

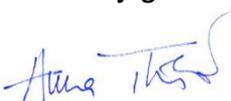


Ole Mewes



Luis Beimfohr

Kirchenkreisjugenddienst:



Anna Thumser



Dagmar Stoeber